Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 5523.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Dölitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Dölitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Pyritz, im Regierungsbezirk Stettin, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der an die Chaussee von Bernstein nach Dölitz sich anschließenden, durch das Dorf und die Mühle Dölitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn führenden Straße genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht und die durch den Erlaß vom 26. Juli 1847. (Gesetz-Sammlung 1847. S. 324.) in Betreff der Chaussee von Dölitz nach Bernstein dem Kreise sonst bewilligten Rechte auch auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1862.

(Nr. 5524.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenkrug und von Praust bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau nachbenannter Straßen im Danziger und Stargardter Kreise des Regierungsbezirks Danzig, und zwar: 1) von Obra über Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau nach Garczau, 2) von Praust über Schwintsch nach Fichtenkrug, zum Anschluß an die Chaussee zu 1., und 3) von Praust über Herrengrebin bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Danzig und Stargardt das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich den gedachten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5525.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86,000 Thalern III. Emission. Vom 13. März 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Graudenzer Kreises, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 15. September 1860. beschlossen worden, die zur vollständigen Durchführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten nach Ausgabe der durch die Privilegien vom 23. Juni 1854. und 19. Juni 1857. (Gesetz-Sammlung Nr. 4049. für 1854. S. 404. und Nr. 4739. für 1857. S. 593.) genehmigten Anleihen von 31,000 Thalern und 100,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 86,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 86,000 Thalern, in Buchstaben: sechs und achtzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30	Stück	à	1000	Rthlr.	= 30,000	Rthlr.
60	"	à	500	"	= 30,000	"
200	"	à	100	"	= 20,000	"
80	"	à	50	"	= 4,000	"
80	"	à	25	"	= 2,000	"
					= 86,000	Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, vermöge einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit jährlich Ein und einem halben Prozent des gesammten Anleihekapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation
des Graudenzer Kreises

Litt. ..... № .....

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

III. Serie.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 15. September 1860. und des Allerhöchsten Privilegii vom .... 186. wegen Aufnahme einer Schuld von 86,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission im Graudenzer Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 86,000 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Ein und einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate Dezember jedes der Einlösung vorhergehenden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und einen Monat vor dem Zahlungstermine, also in den Monaten Januar, April und Juni, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, im öffentlichen Anzeiger des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers und in dem Kreisblatte des Graudenzer Kreises.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Graudenz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis ultimo Juni des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Graudenz, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanz-Kommission im Graudenzer Kreise.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Graudenzer Kreises

Litt. ..... № .....

III. Serie

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ..ten .... ab die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz oder nach seiner Wahl vierzehn Tage später bei der hierunter bezeichneten Zahlstelle.

Graudenz, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanz-Kommission des Graudenzer Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Graudenzer Kreises

III. Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Graudenzer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Graudenz, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanz-Kommission des Graudenzer Kreises.

(Nr. 5526.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1862., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jacobsgrube im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. v. Tiele-Winkler zu Miechowitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Major a. D. v. Tiele-Winkler zu Miechowitz beabsichtigten Bau einer Chaussee von Kunigundenhütte bis Jacobsgrube, im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Unternehmer das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Unternehmer gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5527.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862., die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Aktiengesellschaft „Neue Aktien-Zuckerraffinerie“ in Halle a. d. S. betreffend. Vom 31. März 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862. die in dem notariellen Protokoll vom 10. Februar d. J. verlautbarten Abänderungen des Statuts der Aktiengesellschaft „Neue Aktien-Zuckerraffinerie“ in Halle a. d. S., insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals auf Eine Mil-

Million Thaler durch Ausgabe von Prioritäts-Aktien zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des Artikel 12. §. 3. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statutnachtrag durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 31. März 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Schede.

(Nr. 5528.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1862., betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen.

Auf den von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom 2. d. M. bestimme Ich, daß nunmehr mit der Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen vorgegangen werde. Dabei sind die in Meinem Erlaß vom 5. Juni 1861. (Gesetz-Sammlung S. 372. ff.), betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen, getroffenen Anordnungen mit folgender Maaßgabe zur Anwendung zu bringen:

1) alle Beschlüsse der Kreissynode werden nach der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt (Erlaß vom 5. Juni 1861. Art. V. Nr. 8.). Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden;
2) der Vorstand der Kreissynode hat das Recht, geeigneten Falls bei den Berathungen der Kreissynode die Oeffentlichkeit (Art. VII. a. a. O.) auszuschließen.

Diese beiden letzteren Bestimmungen finden auch für die Provinz Preußen Anwendung. Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist beauftragt, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die zur Ausführung dieses Erlasses nöthige Anordnung zu treffen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. April 1862.

Wilhelm.
v. Mühler.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(R. Decker.)